

Gemeinderäte
Cornelia Paul, Schwallenbach 4,
Dr. Christian Hirtzberger, Schlossgasse 1
jeweils 3620 Spitz

Spitz, 02.06.2020

Bezirkshauptmannschaft Krems
z.Hd. Frau Dr. Elfriede Mayerhofer
Drinkweldergasse 15
3500 Krems

Betreff: Marktgemeinde Spitz; Gemeinderatssitzung im Umlaufverfahren vom
06.05.2020;
Aufsichtsbeschwerde gem. § 86 NÖ Gemeindeordnung

Sehr geehrte Frau Bezirkshauptmann,
sehr geehrte Frau Dr. Mayerhofer!

Wir legitimieren uns als Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Spitz. Als solche erhielten wir am 6. Mai 2020 die Einberufung der Gemeinderatssitzung im Umlaufverfahren.

Die Tagesordnung wurde entgegen den Bestimmungen des § 46 Abs. 4 NÖ GemO nicht an der Amtstafel angeschlagen. Auch der Inhalt der an den Gemeinderat schon im Vorfeld gestellten Anträge wurde damit nicht veröffentlicht.

Die uns mit der Einladungskurrende zur Verfügung gestellten Unterlagen setzten sich wie folgt zusammen:
Schreiben an die Gemeinderäte vom 6.5.2020 samt Vorbemerkung, Tagesordnung samt zwei Beilagen (Pachtvertrag und Ansuchen der BH Krems – Pfingstsammlung)

Beweis: beizuschaffender Akt der Gemeinde Spitz; Beilagenkonvolut ./1

Da namentlich zu den TOP 1,2,4,5,6,7 Unterlagen fehlten, deren Kenntnis unserer Auffassung nach unbedingte Voraussetzung für ein seriöses Abstimmungsverhalten ist, haben wir uns mit Schreiben vom 07.05.2020 an den Bürgermeister der Marktgemeinde Spitz gewandt und um deren Nachreichung ersucht.

Beweis: Beilage ./2

Dieser übersandte Dr. Hirtzberger mit Email vom 09.05.20 - sohin 4 Tage vor Ende der laut Einladungskurrende gesetzten Frist zur Stimmabgabe (der Tag, auf den das fristauslösende Ereignis fällt, zählt gemäß § 32 AVG nicht mit) - die nachstehenden Unterlagen:

Vergabeempfehlung der Hydro Ingenieure, Plan zu Pachtvertrag Edinger, Schreiben des Tourismusverein vom 7.3.2020, Beschluss des GR bezüglich Mietvorschreibung für Veranstaltungen im Schloss, Förderungsansuchen des DEV Schwallenbach; Subventionsansuchen des Sportverein Spitz, Angebot Maschinenring, Antrag SPÖ Liste Wolf, Rundschreiben Amt der NÖ Landesregierung bezüglich Hilfspakete von Gemeinden, Information Amt der NÖ Landesregierung für Anlagenbetreiber der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,

Beweis: Beilagenkonvolut ./3

Hierauf wurde der Bürgermeister von Frau Paul darauf hingewiesen, dass laut NÖ GemO die Frist zur Stimmabgabe entsprechend zur verlängern ist. Eine Verständigung darüber, ob diese Frist erstreckt wurde, erfolgte (zunächst) nicht, weshalb Frau Paul im Vertrauen auf die gesetzliche Regelung ihren Abstimmungs-bogen samt Stellungnahme am 14.05.20 persönlich zum Gemeindeamt brachte.

Beweis: Beilagenkonvolut ./4

Der Bürgermeister wies die Einwände betreffend die zu kurze Frist zwischen Vorliegen entscheidungsrelevanter Unterlagen und Termin zur Stimmabgabe von sich. Unter anderem argumentierte er damit, dass ein Gemeinderatsmitglied immer die Möglichkeit gehabt hätte, die im Gemeindeamt aufliegenden Unterlagen einzusehen.

Hierzu ist anzumerken, dass weder die Einladungskurrende zur GR-Sitzung noch das Antwortschreiben des Bürgermeisters vom 9.5. einen Hinweis darauf enthält, dass Unterlagen im Gemeindeamt trotz Corona-bedingter Sperre für Gemeinderäte einsehbar wären. Überdies ist festzuhalten, dass GR Cornelia Paul sowohl am 11.5. als auch am 14.5. bei der Abgabe ihres Abstimmungszettels samt Stellungnahme keinen Zutritt zum Gemeindeamt erhielt. Selbst die Abgabe der Stimme der GR Cornelia Paul erfolgte auf offener Straße vor dem Gemeindeamt.

Weiters argumentierte der Bürgermeister, dass 17 von 19 Gemeinderäten keine Notwendigkeit sahen, Einsicht in die abzustimmenden Unterlagen zu erhalten. Aus deren insofern fehlendem Interesse leitet er ab, dass die von zwei Gemeinderäten angeforderten Unterlagen nicht zur Abstimmung „erforderlich“ waren.

Denkbar wäre allerdings auch, dass 17 von 19 Gemeinderäte Informationen erhalten hatten, die man zwei Gemeinderäten vorenthalten hat. Sollte das zutreffen, würde dies ein noch schiefere Licht auf die Sache werfen.

Handlungsweise und Argumentation des Bürgermeisters ist insofern widersprüchlich, als er durch die kommentarlose Nachreichung der von uns angeforderten Unterlagen zeigt, dass er unseren Informationsbedarf anerkannt hatte.

Beweis: Beilage ./5
GR Cornelia Paul

Am 18.5. wurde das Abstimmungsergebnis amtlich (durch Anschlag an der Amtstafel sowie Zusendung an die Gemeinderäte) kundgemacht.

Zu den TOP 1-5 ist jeweils nur ein Abstimmungsantrag, nämlich der des Bürgermeisters Dr. Andreas Nunzer angeführt, zu TOP 6 und 7 jedoch der Antrag der SPÖ-Liste Wolf bzw. jener der Gemeinderäte Hirtzberger und Paul und ein (als solcher nicht gekennzeichnete Zusatz- und/oder Abänderungs-) Antrag des Bürgermeisters.

Aus dem Umstand, dass die Zusatz- und/oder Abänderungsanträge des Bürgermeisters hier unter bzw. nach den Anträgen der jeweiligen Antragsteller angeführt ist, könnte man den Eindruck gewinnen, dass über die Anträge der SPÖ-Liste Wolf und der Gemeinderäte Hirtzberger und Paul gar nicht abgestimmt worden wäre, sondern nur über den Antrag des Bürgermeisters.

Auf Nachfrage am Gemeindeamt wurde GR Paul die Auskunft erteilt, dass dort tatsächlich die Auffassung verfochten wird, es sei über die Anträge der SPÖ Liste Wolf (TOP 6) und der Gemeinderäte Dr. Hirtzberger und Frau Paul (TOP 7) überhaupt nicht abgestimmt worden, sondern ausschließlich über die (Zusatz- oder Abänderungs-) Anträge des Bürgermeisters.

Der vom Bürgermeister in der Kundmachung des Abstimmungsergebnisses erweckte Eindruck und die darauf aufbauende Meinung, es sei auch zu den TOP 6 und 7 über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt worden, ist jedoch dezidiert falsch. Der klare Wortlaut (§ 6 ABGB) des Abstimmungsbogens lässt eine solche Auslegung nicht zu.

Auf dem Abstimmungsbogen war weder zu TOP 6 noch zu TOP 7 der Tagesordnung der (ohnedies nach dem Gesetzeswortlaut) unzulässige Zusatz- und/oder Abänderungsantrag des Bürgermeisters vermerkt. Es konnte daher über die Anträge des Bürgermeisters keine Abstimmung stattfinden. Auf dem Abstimmungsbogen waren zu den TOP 6 und 7 vielmehr ausschließlich die Anträge der jeweiligen Antragsteller genannt, auf die sich die Buttons „Zustimmung“, „Gegenstimme“ und „Stimmenthaltung“ beziehen.

Da die Gemeinderatssitzung im Umlaufweg und die Tagesordnung und damit der Inhalt der gestellten Anträge nicht veröffentlicht wurden (siehe oben!), erweist sich die Kundmachung des Abstimmungsergebnisses als sinnlose Übung. Die vom Gesetz vorgesehene Öffentlichkeit von Entscheidungen des Gemeinderats wird auf diese Weise unterlaufen.

Zu TOP 6 wird ein vom Antrag abweichendes und zu TOP 7 ein ins Gegenteil verdrehtes Abstimmungsergebnis bekannt gemacht.

Die oben dargestellte Vorgangsweise des Bürgermeisters bis hin zur Kundmachung des Abstimmungsergebnisses dient damit nicht der vom Gesetz gewollten Information und Transparenz der Entscheidungen des Kollegialorgans „Gemeinderat“, sondern vielmehr der allgemeinen Irreführung.

Beweis: Beilage ./6
GR Cornelia Paul

Wir erklären somit ausdrücklich die

A N F E C H T U N G

des gesamten Abstimmungsergebnisses der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Spitz vom 06.05.2020, da das vorgeschriebene Verfahren in mehrfacher Hinsicht gröblich missachtet wurde, indem

1. die Öffentlichkeit der GR-Sitzung nicht gegeben war (kein Anschlag an der Amtstafel; Verstoß gegen § 46 Abs.4 NÖ GemO);
2. die erforderlichen Unterlagen zur Abstimmung nicht allen Gemeinderäten zugestellt wurden (Verstoß gegen §51 Abs.6, 3. Satz NÖ GemO);
3. der Bürgermeister unzulässige Zusatz- bzw. Abänderungsanträge gestellt hat (Verstoß gegen §51 Abs.6,7.Satz NÖ GemO);
4. die Stimme der GR Paul entgegen den Bestimmungen des §51 Abs. 6, 3. Satz NÖ GemO als verspätet zurückgewiesen wurde;
5. die Kundmachung des Bürgermeisters vom 18.5.2020 das nach dem klaren Wortlaut des von den einzelnen Gemeinderäten unterschriebenen und abgegeben Stimm bogens eindeutige Abstimmungsergebnis falsch – und in einem Fall sogar ins Gegenteil verkehrend wiedergibt (Verstoß gegen §51, Abs. 6, 8. Satz NÖ GemO);

und ersuchen die Aufsichtsbehörde gemäß § 92 NÖ GemO das gesetzmäßige Zustandekommen bzw. die Gesetzmäßigkeit der in der genannten Gemeinderats-sitzung gefassten Beschlüsse und/oder deren Kundmachung zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Cornelia Paul
Dr. Christian Hirtzberger